

NRW - unfreiwilliger Unterhang durch zu wenig Stunden im Stundenplan (Beamte)

Beitrag von „Nitram“ vom 17. März 2017 17:08

Eine Verordnung in den tiefen des Internets zu finden ist eine Sache, sie zu interpretieren eine andere - und im Zweifel die Aufgabe von Juristen, aber ich versuche mich mal daran.

Zu Beitrag 7:

In der Regelung für NRW geht es um die Pflichtstundenzahl. Mehrarbeit hingegen ist (laut Tresselt) Arbeit, die über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus geht.

~~Des weiteren heißt es in der Verordnung "in der Regel zustimmen muss". Es wird nicht nach Über- und Unterschreitung differenziert. Also gilt "in der Regel zustimmen" für beides.~~

Edit: Streichung des falschen Textteils nach Hinweis von Schantalle (Beitrag 13). Da war ich in den RLP-Teil gerutscht...

Zu Beitrag 9:

Das "ansparen" ist meines Erachtens nicht zulässig. Die Verordnung heißt es "innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr". Du musst die 2 WOCHENstunden also nicht "irgendwann" aufarbeiten, sondern spätestens im nächsten Schuljahr. Vielleicht könnte man sich sogar auf den Standpunkt stellen, der Anspruch des Staates (auf diese zwei Stunden) entfalle, wenn er sie nicht spätestens im nächsten Schuljahr einfordert.

Gruß
Nitram